

Tipp des Monats Juni 2016

Arbeitslosengeld I und ein Nebenjob: Das sollten Sie wissen

Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld II (Hartz IV) zählen bei der Anrechnung auf das Arbeitslosengeld I ausschließlich Einnahmen, die durch Erwerbseinkommen entstehen. Andere Einkommen, zum Beispiel Schenkungen, Erbschaften, Kindergeld oder Mieteinnahmen, werden grundsätzlich nicht angerechnet. Das liegt daran, dass Arbeitslosengeld I im Gegensatz zu Hartz IV keine Sozialleistung darstellt, sondern vielmehr eine Versicherungsleistung, in die man zuvor eingezahlt hat.

Zu beachten ist aber, dass beim Nebeneinkommen parallel zum Bezug von Arbeitslosengeld I die Arbeitszeit unter 15 Wochenstunden liegen muss. Ab 15 Stunden geht der Arbeitslosen-Status und somit der Anspruch auf Arbeitslosengeld I verloren, da die Verfügbarkeit angezweifelt wird.

Die Aufnahme einer Nebentätigkeit und der zu erwartende Verdienst müssen der Arbeitsagentur unverzüglich und korrekt mitgeteilt werden. Bei falschen Angaben droht ein Bußgeld und unter Umständen ein Strafverfahren. Die Höhe des Freibetrages bei einem Nebenjob, der gleichzeitig mit dem Bezug von Arbeitslosengeld I verbunden ist, hängt davon ab, ob es sich um eine neue oder alte Nebenbeschäftigung handelt. Ein Nebenjob gilt als „neu“, wenn er nach dem Beginn des Arbeitslosengeld I-Bezuges begonnen wird oder zu diesem Zeitpunkt kürzer als zwölf Monate ausgeübt wurde. In diesem Fall gilt der Freibetrag von 165 Euro: Alles, was diesen Betrag übersteigt, wird vollständig angerechnet. Ein Nebenjob gilt dagegen als „alt“, wenn er bei Beginn des ALG-Bezuges bereits mindestens zwölf Monate neben der versicherungspflichtigen, nun verloren gegangenen Hauptbeschäftigung ausgeübt wurde. Bei einer solchen „alten“ Nebenbeschäftigung bleibt der Nebenverdienst in voller Höhe anrechnungsfrei, der in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit durchschnittlich erzielt wurde.

Noch Fragen? Wir antworten gern:

Die Erwerbslosenberatungsstelle der Pro Arbeit e. V.

Achtung: Wir sind umgezogen. Alle Angebote des ehemaligen ZEBRAs finden Sie seit Anfang 2016 im

Haus der Ausbildung

Am Sandberg 72

33378 Rheda-Wiedenbrück

Erwerbslosenberatungsstelle:

Tel. 05242-57997291

Bewerbungsberatung/Arbeitslosenzentrum:

Tel. 05242-57997290

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

